

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2706 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 1. Dezember 2005
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerhinterziehungen
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik besser abgebaut werden, als es nach dem Verhältnis zur Kirgisischen Republik noch weiter geltenden deutsch-sowjetischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 II S. 2) möglich ist.

B. Lösung

Das Abkommen vom 1. Dezember 2005 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugaufwand

Kein nennenswerter Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2706 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/2706** wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2006 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Oktober 2006 und am 18. Oktober 2006 beraten.

2. Inhalt der Vorlage

Das in Bischkek am 1. Dezember 2005 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Kirgisischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung von Steuerhinterziehungen auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen löst das alte, noch mit der ehemaligen Sowjetunion abgeschlossene und im Verhältnis zur Kirgisischen Republik weiter geltende Abkommen vom 24. November 1981 (BGBl. 1983 I S. 2) ab. Dieses Abkommen ist durch die wirtschaftliche Entwicklung der Kirgisischen Republik überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen von 1992 weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Bestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

4. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2706. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 18. Oktober 2006

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter